

DIE

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Marktes Dinkelscherben für die Gemeindeteile Anried, Breitenbronn, Dinkelscherben, Etteleried, Fleinhausen, Grünenbaidt, Häder, Lindach, Oberschöneberg und Ried

REISCHENAU



Parteiverkehrszeiten
im Rathaus
Dinkelscherben
Mo., Di., Mi. und Fr. von
8.00 - 12.00 Uhr und am
Do. von 15.00 - 18.00 Uhr
Telefon-Nummer des
Marktes Dinkelscherben
(08292) 2020
Öffnungszeiten des
Wertstoffhofes
Mi. von 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. von 15.00 - 17.00 Uhr
Sa. von 9.00 - 12.00 Uhr

J 9977 C

Gemeindebücherei
Dinkelscherben
im 1. Stock
des Pfarrzentrums
Öffnungszeiten:
So. von 9.00 - 10.45 Uhr
und Mi. von 17.00 - 19.00 Uhr
Zweigstellen:
Oberschöneberg (Schule)
Sonntag nach dem Gottesdienst
bzw. 10.00 - 11.00 Uhr
Do. von 18.00 - 19.00 Uhr
Häder (Vereinsheim) und
Ried (Schule) jeweils nach
den Sonntagsgottesdiensten geöffnet.

Jahrgang 38

Donnerstag, den 26. Mai 1994

Nummer 21

Redaktionsschlußvorverlegung

Wegen des Feiertages Fronleichnam muß der Redaktionsschluß für die Ausgabe in **Woche 22** auf

Freitag, den 27. Mai 1994

vorverlegt werden.

Bitte geben Sie spätestens an diesem Tag Ihre Texte und Anzeigen in der Annahmestelle ab.

Die Redaktion

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Kulturausschusses

Am Dienstag, 31.5.1994, um 20.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

Tagesordnung stand bei Redaktionsschluß noch nicht fest.

Bebauungsplan Nr. 30 Pfünzstraße Ried

Aufstellungsbeschluß

Der Marktgemeinderat hat am 17.5.1994 beschlossen, für das Gebiet an der Pfünzstraße, Ried, nördlicher Bereich, die Grundstücke Fl.Nr. 43, 43/1, 46, 47, 27, 51, 52, 53 und der Teilflächen Fl.Nr. 28 und 48 einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 30 Pfünzstraße Ried.

Der Geltungsbereich ist auf dem mitabgedruckten Lageplan mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie dargestellt.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist die Verwaltung beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluß wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

